

56. 1. Unvollständige Angabe der Firma des Bezogenen im Wechsel.
2. Wird durch das Akzept des Nichtbezogenen eine Wechselverpflichtung begründet?
3. Liegt in dem Akzente des Nichtbezogenen, wenn dieser es dem Aussteller übersendet, die Ermächtigung, daß der Aussteller die Adresse des Wechsels mit dem Akzente in Übereinstimmung bringen dürfe?
4. Einrede des Akzeptanten, daß sich der Wechselgläubiger durch die Geltendmachung des Wechsels auf seine Kosten ohne rechtlichen Grund bereichere.

I. Zivilsenat. Ur. v. 20. Januar 1909 i. S. offene Handelsgesellschaft „Deutsche Kaffee-Großhandlung E. L. F. Reck & Co.“ und der Eheleute Reck als Inhaber dieser Firma (Bekl.) w. F. & M. C. (Rl.). Rep. I 362/08.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelssachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Geklagt war im Wechselprozeße auf Grund eines von der Klägerin an eigene Order ausgestellten Wechsels über 12195,35  $\mathcal{M}$ , zahlbar am 3. Januar 1906. Der Wechsel war gezogen auf „Herrn E. T. F. Reck & Co.“ in Berlin W., Charlottenstraße 55, und trug den Annahmevermerk „E. T. F. Reck & Co.“, der unstrittig von dem mitverklagten Kaufmann Emil Theodor Ferdinand Reck auf den Wechsel gesetzt worden war. Dieser war nicht nur Gesellschafter der verklagten offenen Handelsgesellschaft „Deutsche Kaffee-Großhandlung E. T. F. Reck & Co.“, sondern betrieb außerdem unter der Firma „Ferdinand Reck“ eine Kaffeewirtschaft in Berlin.

Die Beklagten behaupteten Ungültigkeit des Wechsels, weil ihre Firma nicht richtig bezeichnet sei, und machten weiter geltend, daß die dem Wechsel zugrunde liegende Forderung die Handelsgesellschaft nichts angehe, sondern nur das gesonderte Geschäft des Emil Theodor Ferdinand Reck. Der Wechsel habe auch ursprünglich nicht auf „E. T. F. Reck & Co.“, sondern auf „E. T. F. Reck“ gelautet und sei von Reck versehentlich mit der Gesellschaftsfirmen akzeptiert und dann erst von der Klägerin durch Umänderung der Adresse in seine jetzige Gestalt gebracht.

Durch Vorbehaltsurteil des Landgerichts waren die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, der Klägerin 12195,35  $\mathcal{M}$  nebst Zinsen zu bezahlen. Ihre Berufung war vom Kammergerichte zurückgewiesen worden. Das Reichsgericht hat das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

#### Gründe:

„Beide Vorinstanzen sehen es als unschädlich an, daß die Angabe des Bezogenen und in Übereinstimmung damit auch der Akzeptvermerk bloß „E. T. F. Reck & Co.“ lautet, während die vollständige Firma der Beklagten noch den vorangestellten unterscheidenden Zusatz „Deutsche Kaffee-Großhandlung“ enthält. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es handelt sich hierbei nicht um die Frage, ob dem Wechsel eines der in Art. 4 W.D. aufgestellten Erfordernisse fehlt. Denn zweifellos ist eine Firma angegeben, welche die Zahlung leisten soll. In Frage steht nur, ob die gewählte Bezeichnung trotz der Unvollständigkeit der Firma mit genügender Bestimmtheit auf die verklagte offene Handelsgesellschaft hinweist. Die Entscheidung hierüber liegt auf tatsächlichem Gebiete. Ihre Bejahung läßt einen

Rechtsirrtum nicht erkennen, und prozessuale Angriffe sind nicht erhoben.

Die Gründe aber, aus denen das Kammergericht die weitere Verteidigung der Beklagten zurückgewiesen hat, können nicht gebilligt werden.

Die Beklagten behaupten, daß der Wechsel, als der Ehemann Red die Akzeptschrift darauf setzte, anders gelautet habe, als jetzt: als Adresse soll nicht „E. L. F. Red & Co.“, sondern „E. L. F. Red“ angegeben gewesen sein, also der bürgerliche Name des Ehemannes Red. Für diese Behauptung haben sie in prozessual zulässiger Weise (§§ 595, 598 B.P.O.) Beweis angetreten, mittelbar durch Vorlegung von Briefen der Klägerin, die sich auf den Klagewechsel beziehen und an den Ehemann Red gerichtet sind, und unmittelbar durch Eideszuschreibung.

Das Oberlandesgericht erklärt die Behauptung für unerheblich. Es führt aus, daß, wenn die dem Wechsel zugrunde liegende Forderung die offene Handelsgesellschaft auch an sich nicht berühre, doch nichts im Wege gestanden habe, daß Red bei der Akzeptierung die Gesellschaft verpflichtete. Dieser Wille aber müsse aus seinem Akzeptvermerke „E. L. F. Red & Co.“ entnommen werden. Wer einen Wechsel mit einer Firma akzeptiere, die er zu zeichnen befugt sei, könne damit nichts anderes beabsichtigen, als die Firma zu verpflichten. Wenn aber Red den mit der Firmenbezeichnung akzeptierten Wechsel der Klägerin zurückgesandt habe, so habe er die Klägerin damit auch ohne ausdrückliche Erklärung ermächtigt, die Adresse des Wechsels durch Hinzufügung der Worte „& Co.“ mit dem Akzente in Einklang zu bringen. Er habe nicht erwarten können, daß die Klägerin den Wechsel in einer Form belasse, bei der sie weder gegen die Firma, noch gegen Red persönlich wechselfähige Ansprüche hätte geltend machen können.

Bei dieser Ausführung wird, was zu beweisen wäre, vorweggenommen. Die Wechselobligation des Akzeptanten ist Skripturverpflichtung (vgl. die Entscheidung des Senats vom 1. Juli 1903 in der Sache Rep. I. 168/03, Mon.-Schr. f. Handr. u. Bankw. 1903 S. 281). Sie entsteht durch die Unterschrift, aber nur durch eine dem Wechsel entsprechende Unterschrift. Insbesondere steht in der Rechtsprechung, wie auch in der Rechtslehre fest, daß das Akzept des Nichtbezogenen eine Wechselverpflichtung nicht erzeugt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 14 S. 18, Bd. 35 S. 43; Grünhut, W.R. Bd. 2 S. 214; Staub, Komm. Anm. 4 zu Art. 21; Rehbein, Bem. 9 zu Art. 21.

Wird demnach die Wahrheit der Verteidigungsbehauptung der Beklagten unterstellt, so ergibt sich aus ihr unmittelbar, daß durch den Akzeptvermerk eine wechselmäßige Verpflichtung der verklagten Firma nicht begründet wurde, weil der Wechsel nicht auf sie gezogen war, die Unterschrift aber als Mitunterzeichnung des Akzeptes des Bezogenen (Art. 81 B.O.) nicht in Betracht kommen kann. Damit fällt der Ausgangspunkt der Betrachtung des Kammergerichts.

Es kann zugegeben werden, daß trotzdem aus den besonderen Umständen eines Einzelfalles abgeleitet werden könnte, daß das Akzept des Nicht-Bezogenen in verpflichtender Absicht und mit der stillschweigenden Ermächtigung zu entsprechender Änderung der Wechseladresse gegeben worden sei. Eine solche aus den Besonderheiten des Einzelfalles geschöpfte Feststellung enthält aber die Begründung des Berufungsurteils nicht. Die Argumente sind allgemein gehalten und treffen nicht nur auf jeden Fall zu, wo, wie hier, die akzeptierende Person in der Lage ist, befugterweise sowohl für den Bezogenen, wie für die andere, nicht bezogene Firma zu unterzeichnen, sondern ebensogut auch auf den Fall völliger Personenverschiedenheit. Sie laufen daher auf eine Beseitigung des vorhin formulierten Rechtsatzes hinaus.

Es kann aber auch aus einem weiteren Grunde von einer tatsächlichen Feststellung, an die das Revisionsgericht gebunden wäre, keine Rede sein.

Das Berufungsgericht fügt den bereits wiedergegebenen Ausführungen hinzu, daß die Beklagten ihre Behauptung, Red habe bei dem Akzeptvermerke die Firma aus Versehen gezeichnet, nicht bewiesen hätten und auch nicht mit Mitteln, die im Wechselprozeße zugelassen werden dürften, beweisen könnten. Dies mag an sich nicht zu beanstanden sein, kann die Entscheidung aber nicht rechtfertigen, weil hier eine Verlennung der Beweislast zutage tritt.

Aus dem vorhin Bemerkten folgt, daß den Beklagten ein weiterer Beweis nicht angeschlossen werden darf, als daß der Wechsel zu der Zeit, als Red den Akzeptvermerk daraufsetzte und ihn an die Klägerin zurückgab, die Adresse „E. L. F. Red“ trug. Ist dies dargetan, so

folgt daraus ohne weiteres, daß die Umänderung der Adresse durch den Zusatz „& Co.“ unbefugt und wechselrechtlich eine Verfälschung war. Ein Blankett lag nicht vor, und an und für sich ist jede Veränderung des fertigen Wechsels, wodurch die Verpflichtung der Unterzeichner berührt wird, eine unzulässige Fälschung. Wer also behauptet, zu der Veränderung dem Verpflichteten gegenüber berechtigt gewesen zu sein, muß dies beweisen. Soll also unerachtet des hier unterstellten Nachweises die Wechselklage aufrecht erhalten werden, so würde es Sache der Klägerin sein, zu beweisen, daß Red das Akzept nicht aus Irrtum, sondern in der Absicht, die Gesellschafts-firma zu verpflichten, gegeben und sie zur Änderung der Adresse ermächtigt habe.

Wird dies nachgewiesen, so ist freilich die von der Beklagten erhobene Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 B.G.B.) unbegründet. Denn ihre wechselmäßige Verpflichtung würde dann in der bewußten Übernahme einer fremden Verbindlichkeit den erforderlichen „rechtlichen Grund“ finden. Auf einem weiteren Rechts-irrtum aber beruht es, wenn das Berufungsgericht diese Einrede schon jetzt zurückgewiesen hat, indem es erwägt, die wechselmäßige Haftung des Akzeptanten bedürfe keines außerhalb des Wechsels liegenden rechtlichen Grundes, werde vielmehr durch das Akzept selbst begründet: der Akzeptant könne also nicht deshalb sein Akzept wegen Bereicherung des Remittenten widerrufen, weil er diesem nichts schuldig gewesen sei. Diese Ausführung würde zutreffen, wenn der Wechsel von einem dritten gutgläubigen Erwerber gegen die verklagte Firma geltend gemacht würde. Dann könnte auf das Kaufverhältnis zwischen dem ersten Nehmer und dem Wechselschuldner nicht zurückgegriffen werden. Hier aber steht der Wechselschuldner dem ersten Nehmer selbst gegenüber. Der Einwand, daß es der Wechselobligation der Gesellschaft an jedem Rechtsgrunde fehle, würde also an sich zu beachten sein, weil im Verhältnisse zwischen diesen Personen durch die Skriptur nur die Beweislast verschoben wird.

Vgl. Grünhut, Bd. 2 S. 130; Staub, Ann. 36 zu Art. 82; Wieland, Der Wechsel S. 131.“ . . .